Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 20

Artikel: Ehrerbietige Vorstellung der bernischen Schulsynode an den Tit. Grossen Rath des Kantons Bern
Autor: Imobersteg / Mürset, F.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286312

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnements-Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 20.

Einrück-Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum
15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Schweizerisches Volks-Schulblatt.

13. Mai. Sechster Jahrgang. 1859.

Inhalt: Ehrerbietige Vorstellung der bernischen Schulsynode ꝛc. ꝛc. — Die erste Schulstunde (Schluß). — Schiller und die Jugend (Schluß). — Schul-Chronik: Bern, Aargau, Zürich, Luzern, Zug. — Der Schwur im Rütli. — Anzeigen. — Feuilleton: Der entlassene Sträfling (Schluß). — Die geheimnißvolle Kiste (Schluß). — Der Bettelbube.

Ehrerbietige Vorstellung der bernischen Schulsynode an den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!
Herren Großräthe!

In einer hochwichtigen Angelegenheit, deren glückliche Lösung das Gedeihen unserer Volksschule auf eine Reihe von Jahren bedingt, machen wir von dem § 5 des Gesetzes über die Schulsynode Gebrauch, der uns die Befugniß einräumt, „Wünsche und Anträge, welche das Schulwesen beschlagen, an die Staatsbehörde gelangen zu lassen". Zutrauensvoll erwarten wir, Sie, Tit., werden, nachdem sie in erster Berathung durch das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen so wirksam für die materiellen Bedürfnisse der Schule und ihrer Lehrer gesorgt, nun auch den geistigen Interessen der Volksschule Ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Sie haben mit seltener Uebereinstimmung ein Minimum der Besoldung erstellt, das den Lehrer, wenn auch nicht mit Ueberfluß bedenkt, doch vor Noth und Mangel sichert und ihm neuen Sporn zu treuer Pflichterfüllung gibt. Eine freundliche Zukunft ist dadurch dem Volksschulwesen eröffnet und der Kanton Bern hat neuerdings bewiesen, daß er aufrichtig und entschieden auf der Bahn des Fortschritts beharren will. Wir benutzen gerne diesen Anlaß, Ihnen, Tit., Namens der bernischen Lehrerschaft den tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Die Regeneration der Dreißigerperiode richtete ihre Bestrebungen vorzüglich auf die geistige Hebung des Volkes. Nach dem Grundsatze „Volks-

bildung ist Volksbefreiung« ein politisch würdiges Volk zu erziehen, war eine Lieblingsidee der damaligen Staatsmänner. Ihr verdankt der Kanton Bern namhafte Fortschritte im Volksschulwesen. Vor allem aus galt es, einen tüchtigen Lehrerstand heranzubilden. Im deutschen und im französischen Kantonstheile wurden zu diesem Zwecke Normalanstalten für Lehrer und Lehrerinnen errichtet, die unter tüchtiger Leitung und kräftiger Unterstützung von Seite des Staates gediehen. Eine wohlthätige Rückwirkung auf das gesammte Volksschulwesen gab sich in verschiedenen Richtungen kund, namentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß das Bedürfniß eines bessern Unterrichts immer mehr und mehr im Volke Wurzel faßte. Dafür sprechen die Errichtung einer Menge neuer Schulen, die Trennung überfüllter Klassen, der Bau neuer Schulhäuser und namentlich der gehobene Schulbesuch. Das Primarschulgesetz von 1835 und das Gesetz über die Staatszulage zu den Lehrerbesoldungen von 1837 förderten ebenfalls die Entwicklung des öffentlichen Unterrichts auf die erfreulichste Weise. Mit Befriedigung erkannte der wahre Volksfreund darin die sicherste Bürgschaft für unsere republikanischen Staatsinstitutionen und das wirksamste Mittel gegen den drohend anwachsenden Pauperismus.

Auch die politische Umgestaltung im Jahr 1846 brachte dem Volksschulwesen nur Gewinn. Durch die Aufstellung der breitesten Basis einer demokratischen Republik, der allgemeinen, direkten Stimmgebung, gab sie der Volksschule neuen Impuls, dem Vaterlande aufgeklärte Bürger zu erziehen. Zwar gestattete die vorherrschend materielle Richtung, der Kampf gegen den Sonderbund und die Neugestaltung der Bundesverhältnisse keine eingreifenden Reformen und Organisationen; diese blieben der jüngsten Zeit vorbehalten. Dagegen wurde zum Zwecke einer gründlichern und umfassendern Lehrerbildung die Normalanstalt zu Münchenbuchsee bedeutend erweitert und mit geistigen und materiellen Hülfsmitteln ausgestattet. Diese Anstalt erblühte unter der Leitung eines bewährten Pädagogen und der Mitwirkung einer intelligenten Seminarlehrerschaft sichtlich und der Kanton Bern besaß eines der vortrefflichsten Lehrerseminare der Schweiz, den besten derartigen Anstalten ebenbürtig. Die Vortrefflichkeit der damaligen Anstalt hat sich erst noch in neuester Zeit dadurch auf's Evidenteste erwiesen, indem jüngere Lehrer aus jener Periode in größerer Anzahl als je zu Sekundarlehrern befördert wurden.

Auch in Betreff der übrigen Lehrerbildungsanstalten jener Zeit vernahm man von kompetenter Seite die wärmste Anerkennung für die betreffenden Leistungen. Im Jura fanden christliche Toleranz und gegen-

seitige Achtung der beiden Konfessionen volle Anwendung in den beiden Normalanstalten für den französischen Kantonstheil. Ausgenommen in der Religion, erhielten die Zöglinge beider Konfessionen den nämlichen Unterricht. Ja, selbst reformirte Lehrer aus dem deutschen Kantonstheile hatten Zutritt in Pruntrut, und umgekehrt, katholische Jünglinge aus dem Jura in Münchenbuchsee. Welchen Vaterlandsfreund, dem die allgemeine Landeswohlfahrt über jedes Parteiinteresse geht, muß es nicht innig erfreuen, wenn die Scheidewand konfessionellen Haders fällt und ein besseres Verständniß möglich wird, das einem paritätischen Staatswesen so Noth thut!

Leider ist seither Vieles anders geworden. Die Parität des Lehrerseminars zu Pruntrut ist gesetzlich aufgehoben und dasselbe außerdem bedeutend reduzirt worden. Die Normalanstalt für Lehrerinnen zu Delsberg existirt nicht mehr. Ursulinerinnen und Angehörige anderer geistlicher Orden bilden nun zum größern Theil das weibliche Lehrerpersonal im katholischen Jura, wohl nicht im Geiste ächt christlicher Toleranz. Durch Aufhebung letzterer Anstalt hat sich der Staat des so hochwichtigen Aufsichtsrechtes über die Bildung der Lehrerinnen begeben! Von Reziprozität in Betreff deutscher und französischer Lehramtskandidaten zur Ausbildung in den betreffenden Sprachen ist keine Rede mehr. Der Jura ist vom deutschen Kantonstheile und in sich selbst wieder scharf konfessionell geschieden; daraus können nur böse Folgen entstehen!

Auch die blühende Normalanstalt zu Münchenbuchsee traf ein vernichtender Schlag. In Folge des politischen Umschwunges im Mai 1850 wurde im Kontraste mit dem Geiste der 30er und 40er Jahre niedergerissen, was jene Perioden mit Mühe und Sorgfalt geschaffen. Die liberale Minorität des Großen Rathes, die Schulsynode und zahlreiche Stimmen aus dem Volke traten dem Zerstörungswerke entgegen, aber vergebens!

Das Seminargesetz von 1853 ist der beklagenswerthe Ausdruck jener Bestrebungen. Das Lehrerpersonal wurde bedeutend reduzirt, die Zahl der Zöglinge auf 25 herabgesetzt und der Seminarkurs auf *ein* Jahr beschränkt mit vorausgehender einjähriger Vorbildung. Daß das Gesetz gleichwohl die frühern Leistungen fordert, kann wohl nur als Ironie gelten! Was das gegenwärtige Seminar in Münchenbuchsee leistet, verdankt es nicht sowohl dem Gesetze, auf dem es beruht, als dem Umstande, daß die strickte Nothwendigkeit gebot, eben dieses Gesetz zu umgehen und namentlich den Vorbildungskurs nicht nach dem Wortlaute des Gesetzes

außerhalb des Seminars, sondern in demselben abzuhalten. Die Unausführbarkeit des Seminargesetzes ist eine erwiesene Thatsache, aber noch leidet unser Volksschulwesen an den daherigen Konsequenzen. Während die Zeit immer gebieterischer erhöhte Forderungen an die Volksschule stellt, während durch die neuere Schulgesetzgebung unseres Kantons und namentlich durch den obligatorisch eingeführten Unterrichtsplan von der Lehrerschaft bedeutend mehr verlangt wird, während es notorisch ist, daß aus Mangel an Lehrkräften eine große Anzahl Schulen in unserm Kanton nur provisorisch oder gar nicht besetzt sind, besitzen wir seit 6 Jahren eine Lehrerbildungsanstalt, welche in die Unmöglichkeit versetzt ist, dasjenige zu leisten, was das dringende Bedürfniß erheischt. Die allzu geringe Zahl der jährlich austretenden Zöglinge (25) vermag nicht einmal die Lücke auszufüllen, welche durch den Abgang an Lehrkräften, durch Tod oder freiwilligen Austritt entsteht. Von Jahr zu Jahr wird das Defizit an Lehrern größer. Die Ehre des Kantons ist mit einem derartigen Zustande nicht länger mehr verträglich. Mehrere eidgenössische Mitstände, wie Zürich, Aargau, Waadt, Thurgau, Luzern thun verhältnißmäßig weit mehr für Bildung tüchtiger Lehrkräfte als der Kanton Bern, der doch gewiß nicht über geringere Mittel gebietet, noch sonst auf der Bahn des gedeihlichen Fortschritts zurückbleiben will. Eine Reform des Lehrerbildungswesens ist zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden, wenn der Kanton Bern wieder den ihm gebührenden Rang unter den schweizerischen Kantonen einnehmen soll.

Herr Präsident, Herren Großräthe! Die Schulsynode hat es für ihre Pflicht erachtet, nach einer gründlichen Prüfung der Frage: „Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?“ Ihre Aufmerksamkeit auf die Mangelhaftigkeit unseres Lehrerbildungswesens hinzulenken in der vertrauensvollen Erwartung, Sie, Tit., werden die geeigneten Vorkehrungen zu Beseitigung der bezeichneten Uebelstände treffen. Wir petitioniren ehrerbietigst:

1) um Aufhebung des gegenwärtigen Seminargesetzes für Pruntrut und Reorganisation dieses Seminars in dem Sinne, daß die Seminarkurse von 2 auf 3 Jahre verlängert, die Zahl der Zöglinge auf das frühere Maß erhöht, die Lehrkräfte vermehrt und beide Konfessionen vereinigt unterrichtet werden;

2) um Aufhebung des gegenwärtigen Seminargesetzes für Münchenbuchsee und Reorganisation dieser Anstalt gemäß den Anforderungen der Zeit;
3) um Wiederherstellung des Lehrerinnenseminars im Jura für beide Konfessionen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Bern, den 2. April 1859.

Der Präsident der Schulsynode:
(sig.) Imobersteg.
Der Sekretär:
(sig.) F. Mürset, Sekundarlehrer.

Die erste Schulstunde.

(Schluß.)

Versetzen wir uns in eine Elementarschule. Es ist der Tag, an welchem die Kleinen zum ersten Male an der Hand der Mutter oder des Vaters oder eines der Geschwister die Schwelle der Schulstube überschreiten. Mit welchen Gefühlen steht der Lehrer da? Für mich ist ein solcher Tag jedes Mal ein wichtiger gewesen. Der Lehrer bedarf bei der großen Einförmigkeit, wie sie die Schule bietet, von Zeit zu Zeit einer geistigen Anregung, einer Auffrischung, und ein solcher Tag ist ein Mittel zu diesem Zwecke. Ich dachte, wie viel Kinder wirst du bekommen? Was für Kinder werden es sein? Wie werden die Kinder sich benehmen? Wie werden sie dich ansehen? Da öffnet sich die Thür. Ein Vater führt seinen weinenden Kleinen herein, ihn tröstend und beruhigend mit den Worten: „Der Herr Lehrer thut dir ja nichts!“ Wohl uns Lehrern und wohl den armen Kleinen, wenn es dieser Beruhigung nicht mehr bedürfte! Es ist besser geworden; doch noch lange nicht gut genug; denn noch oft wird in der Familie, um den Kleinen Furcht zu machen, der Lehrer als ein böser Dämon hingestellt, der nur da sei, um zu strafen. Man identifizirt ihn mit dem Knecht Ruprecht. Und kann man vollends von dem Lehrer behaupten: „semper stat baculus in angulo“, dann ist für die eintretenden Kleinen die Schule der Ort, wo Heulen und Zähneklappen herrscht. Solch ein Lehrer ist zu bemitleiden, mehr aber sind es die armen Kinder. Da ist nun die Zuckerdüte der Angelhaken, an dem die Ankömmlinge anbeißen sollen. So schön diese Sitte auch ist, so gilt mir bei Weitem mehr,